

Satzung der Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e.V.) **(Aktueller Stand)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft“ (BBAG) und nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein, in abgekürzter Form e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg/Breisgau, Schwarzwaldstr. 193.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gründung

- (1) Der Verein wurde am 28. 06. 2003 in Gummersbach gegründet.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind aus dem Gründungsprotokoll ersichtlich.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- der Verein die Zusammenarbeit mit Behörden, Veranstaltern und öffentlichen Organisationen sucht, um die Interessen von Behinderten - vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen - zu vertreten und verwirklichen;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme von Behinderten erfolgt, vorrangig im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen;
- der Verein andere steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO ideell fördert und finanziell unterstützt (Beschaffung und Weitergabe von Mitteln), soweit diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre Auslagen gegen Nachweis erstattet zu bekommen.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle gemeinnützigen Vereine und alle mildtätigen Vereine werden, die die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen. Daneben können auch Vereine, die nicht gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung anerkannt sind, aber gleichwohl die Grundsätze und Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen, in den Verein aufgenommen werden, soweit dies im Interesse des Vereins liegt. Ferner können auch inländische juristische Personen in den Verein aufgenommen werden, die am ordentlichen Spielbetrieb der Ligen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) oder der Deutschen Fußball-Liga (DFL) teilnehmen, soweit dies im Interesse des Vereines liegt und sie die Grundsätze und Aufgaben des Vereines fördern und unterstützen.
- (2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

Ein Mitglied, das als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist, kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Der Wegfall der Gemeinnützigkeit kann als wichtiger Grund gelten.

Ein sonstiges Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund vorliegt.

§ 5 a Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Bundesbehindertenfanarbeitsgemeinschaft (BBAG e. V.) besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden der BBAG für mehrere Jahre, mindestens für die Dauer von zwei Amtszeiten, verdienstvoll geführt hat.
Der Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied, kann jedoch beratend und ohne eigenes Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen. Es kann höchstens ein Ehrenvorsitzender das Amt des Ehrenvorsitzenden innehaben.
- (3) Zum Ehrenmitglied soll nur derjenige ernannt werden, der sich um die BBAG und deren Belange in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.
- (4) Der Ehrenvorsitzende kann durch Vorstandsbeschluss vom Vorstand mit einzelnen, auch repräsentativen Aufgaben für den Verein betraut werden. Der Vorstand hat das Recht, dem Ehrenvorsitzenden die übertragenen Aufgaben jeder Zeit wieder zu entziehen.
Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder des Ehrenmitglieds auf Antrag des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung bzw. der Verleihung als unwürdig erwiesen hat. Für den Widerruf der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied reicht die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aus.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außergewöhnliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Kassenprüfung

Die satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Einnahmen des Vereins wird einmal im Jahr im Rahmen einer ordentlichen Kassenprüfung geprüft. Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben der auf die ordentliche Kassenprüfung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Eine außerordentliche Kassenprüfung erfolgt, wenn eine solche von mindestens 10 Prozent der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird.

Die Kassenprüfer haben der auf die außerordentliche Kassenprüfung folgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung wieder gewählt werden. Eine Wiederwahl, auch nach vorheriger mehrfacher Amtszeit, ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, um auch natürliche Personen, Personengruppen oder sonstigen Vereinigungen die Mitarbeit im Verein zu ermöglichen. Die Rechte und Pflichten des Beirates werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliedsvereine werden auf der Mitgliederversammlung durch eine einzelne Person (Abgeordneter) vertreten. Der jeweilige Abgeordnete ist von dem Mitgliedsverein im Vorfeld der jeweiligen Mitgliederversammlung mit der Anmeldung schriftlich dem Vorstand der BBAG mitzuteilen und zu benennen. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.
Auf Verlangen sind dem Vorstand vom Abgeordneten schriftliche Vollmachten des Mitgliedsvereins vorzulegen und seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt

- (b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform (vgl. § 126b BGB) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Darüber hinaus sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - ersten Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorsitzende muss Mitglied in einem Mitgliedsverein sein. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Willensbildung im Vorstand erfolgt durch Beschlussfassung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Bundesliga-Stiftung, Guiollettstraße 44-46, 60325 Frankfurt am Main mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft